

SAGIF

www.sagif.ch

**Verein Sozial- und
Gesundheitsorganisationen
Kanton Solothurn**

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Sozial- und Gesundheitsorganisationen Kanton Solothurn“ – nachstehend mit der Abkürzung „SAGIF“ bezeichnet – besteht als kantonale Dachorganisation ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

II. Zweck und Aufgabenbereich

Art. 2

Der SAGIF bezweckt:

- a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ihm angeschlossenen Institutionen
- b) die Aufklärung der Bevölkerung über Gesundheitsvorsorge und Invalidität
- c) die Koordination der Sozialhilfe
- d) die Mitgestaltung der kantonalen Gesundheits- und Sozialpolitik
- e) die Koordination der Mittelbeschaffung, insbesondere eine Vereinheitlichung der Beitragsleistungen durch Gemeinden

Art. 3

Der Zweck wird zu erreichen versucht durch:

- a) Mitarbeit bei der Gestaltung und Ausführung der kantonalen Gesundheits- und Sozial-Gesetzgebung
- b) koordinierte Aufklärung der Öffentlichkeit
- c) Inkasso der jährlichen Gemeindebeiträge (Pool-Inkasso) für die in Art. 4A erwähnten Institutionen im Einvernehmen mit den Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden
- d) Zusammenarbeit mit der Sektion Solothurn des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter/innen

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des SAGIF können sein:

- A** Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens, die kantonale tätig sind und für die das Inkasso der jährlichen Gemeindebeiträge gemeinsam erfolgt.
- B** Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens, die kantonale oder regional tätig sind, die keine Gemeindebeiträge beanspruchen oder das Inkasso direkt besorgen.
- C** Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens, die kantonale oder regional tätig sind und für welche der SAGIF (ausserhalb des Pool-Inkassos) das Mandat hat, Gemeindebeiträge einzuziehen.

Die einzuziehenden Beiträge müssen entweder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen oder durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden bestimmt worden sein.

Der SAGIF ist berechtigt, für sein Inkasso eine angemessene Verwaltungsentschädigung zu verrechnen.

Art. 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Beachtung einer Frist von mindestens sechs Monaten auf Jahresende mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des SAGIF sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

a) Mitgliederversammlung

Art. 8

Jährlich mindestens einmal wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Sie kann zu einer Aufklärungs-Veranstaltung für die Öffentlichkeit erweitert werden.

Art. 9

Stimmberechtigt sind die anwesenden

- a) A-Mitglieder mit je 1 Stimme
B-Mitglieder mit je 1 Stimme
C-Mitglieder mit je 1 Stimme
- b) Mitglieder des SAGIF-Vorstandes mit je 1 Stimme
- c) Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission mit je 1 Stimme

Jede Person kann nur ein Stimmrecht ausüben, selbst wenn sie als Vorstandsmitglied oder Mitglied der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zugleich ein A/B/C-Mitglied vertritt.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung steht insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) des Jahresberichtes
 - c) der Jahresrechnung
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Festsetzung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern
4. Wahl des Vorstandes
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitgliederinstitutionen; die Anträge sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
7. Statutenänderungen und Auflösung des SAGIF

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in sowie sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Für den Verein zeichnen der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in mit dem/der Kassier/in oder einem andern Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Art. 12

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Anträge an die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission
4. Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Erstellen von Pflichtheften für dieselben
5. Bestimmung von Delegationen
6. Vertretung des Vereins gegen aussen

c) Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Die Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden wählen zwei, der Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband des Kantons Solothurn sowie die Gesamtheit der Kirchgemeinden des Kantons Solothurn je ein Mitglied der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.

Den Vorsitz führt ein/e Vertreter/in der Einwohnergemeinden. Mitglieder des Vorstandes der SAGIF sind in die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission nicht wählbar. Präsident/in und Kassier/in der SAGIF werden zu den Sitzungen der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Sie erteilen Auskünfte und haben beratende Stimme.

Art. 14

Der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Jahresrechnung des SAGIF und Antragstellung an die Mitgliederversammlung
2. Periodische Überprüfung der Jahresrechnung und Jahresberichte der A-Mitglieder-Institutionen
3. Verteilung der Gemeindebeiträge aus dem Pool-Inkasso an die A-Mitglieder-Institution auf Antrag des SAGIF-Vorstandes.

d) Kommissionen, Arbeitsgruppen, Experten/Expertinnen

Art. 15

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden, ihnen Kompetenzen einräumen sowie, wenn notwendig, Experten/Expertinnen beiziehen.

V. Finanzielles

Art. 16

Die zur Deckung der Verwaltungskosten jährlich zu erhebenden Mitgliederbeiträge sind prozentual zu den Anteilen aus den Gemeindebeiträgen festzusetzen. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschliessen.

Art. 17

Der/die Kassier/in besorgt das Rechnungs- und Kassawesen und führt die Buchhaltung.

Art. 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

VI. Statutenrevision

Art. 20

Eine Statutenänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste verzeichnet ist. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

VII. Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des SAGIF kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste verzeichnet ist.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung wird ein allfälliges restliches Vermögen an die A-Mitglieder verteilt, im Verhältnis ihres durchschnittlich geleisteten Mitgliederbeitrages in den letzten vier Jahren.

Das Inkrafttreten dieser Statuten des SAGIF wurde beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1989.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
sig. Alois Kofmel	sig. Maria Christ

Statutenänderung vom 14. Juni 2000

Die Aenderungen der Artikel 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 17 treten sofort nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2000 in Kraft.

Die Aenderung des Artikels 12 tritt mit Beginn der Amtsperiode 2001/2005 in Kraft.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
sig. Ulrich Bucher	i.V. sig. Ursina Heimann

Statutenänderung vom 1. Juli 2004

Die Aenderung des Art. 4 (neue Mitgliedschaftskategorie C) tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
sig. Peter Jordi	sig. Maria Christ

Statutenänderung vom 7. Juli 2005

Die Aenderung des Art. 1 (neuer Vereinsname) tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
sig. Peter Jordi	sig. Maria Christ

Statutenänderung vom 29. Juni 2006

Die Aenderung des Art. 9 (gleiches Stimmrecht für alle Mitgliedschaftskategorien) tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
sig. Peter Jordi	sig. Maria Christ